

wird, und zwar unter der ersten Nummer, so ist auf jeden Fall anzunehmen, daß jeder Capitalist seine noch stehenden Capitalien kündigen wird, und der Besitzer einer solchen Stelle würde dadurch in eine höchst gefährliche pecuniäre Krisis gerathen, ohne den geringsten Vortheil durch die vorgeschlagene Maaßregel erlangt zu haben. Mit einem Worte, ich halte es augenblicklich für unmöglich, die Folgen des Antrages zu übersehen, und werde demnach gegen denselben stimmen.

v. **Welck**: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag in zwei verschiedene Sätze zu trennen und auf jeden eine besondere Frage zu richten.

Präsident v. **Schönfels**: Ich wollte mit diesem Vorschlage entgegenkommen. Es haben sich außer der Stimme des Herrn v. **Welck** auch noch mehrere andere vernehmen lassen, die sich wohl mit dem ersten Theile einverstehen könnten, nicht aber mit dem zweiten; es wird daher gerechtfertigt sein, wenn dieser Antrag bei der Abstimmung gespalten wird. Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, ich werde daher zum Schluß der Debatte verschreiten und dem Herrn Referenten das Schlußwort ertheilen.

Referent Bürgermeister **Henning**: Ich habe das Gutachten der Deputation nur in Schutz zu nehmen, insofern der darin aufgestellte Maaßstab mehreren Mitgliedern der Kammer zu hoch vorkommt. Wenn die Deputation den 25fachen Betrag als Ablösungsmaaßstab aufgestellt hat, so ist sie, wie schon auch erwähnt worden ist, von zwei Gründen dabei geleitet worden. Sie mußte natürlich bei Feststellung des Maaßstabes den Zinsfuß zu Grunde legen, diesen Zinsfuß konnte sie aber natürlicherweise nicht in der Zukunft suchen, sondern nur in der Vergangenheit. Nimmt man Rücksicht auf die Vergangenheit, so muß man allerdings zugeben, daß der Zinsfuß nicht höher veranschlagt werden darf, als zu 4 Procent, woraus von selbst folgt, daß das Capital nach dem 25fachen Betrage zu berechnen ist. Dazu kam aber zweitens noch, daß der 25fache Betrag bei allen Ablösungen, die bis jetzt seit dem Gesetze von 1832 vorgenommen worden sind, als Normalatz angewendet worden ist. Ich meinerseits war allerdings aus anderen Gründen in Bezug auf den Ablösungsmaaßstab milderer Ansicht, denn es ist doch nicht zu läugnen, daß bei diesen Geldgefallen der Berechtigte von manchem Verluste getroffen worden ist, und daß sich bei der Erhebung manche Unannehmlichkeiten gezeigt haben, worauf man doch auch etwas rechnen muß; deshalb war ich allerdings für einen milderen Maaßstab und würde sehr gern für den Antrag Sr. Königl. Hoheit gestimmt haben, aber leider ist er nicht unterstützt worden. Unter diesen Umständen werde ich meinerseits zur Zeit bei dem Deputationsberichte verharren, erkläre aber im Voraus, daß, wenn das Gesetz etwa davon abhängen sollte, ich recht gern noch davon zurückgehen würde. Was den Antrag des Herrn v. **Posern** anlangt, so brauche ich nichts weiter darauf zu erwidern, der Herr Staatsminister hat schon das Nöthige erklärt, und ich wiederhole nur, daß

außer dem practischem Bedenken, welches Herr v. **Biedermann** dagegen geltend machte, der Antrag so sehr in unsere Hypothekengesetzgebung eingreift, daß es, wenn der Antrag auf irgend eine Weise erledigt werden soll, nur im Wege der Gesetzgebung geschehen kann; er greift zu sehr nicht nur in formelle, sondern auch in materielle Fragen im Hypothekenswesen ein.

Präsident v. **Schönfels**: Ich werde nun zur Abstimmung übergehen.

Bürgermeister **Wimmer**: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, durch Namensaufruf über diese Paragraphe abstimmen zu lassen, denn es ist die wichtigste der ganzen Gesetzesvorlage.

Präsident v. **Schönfels**: Es ist allerdings jedem Mitgliede der Kammer unbenommen, einen Antrag auf Abstimmung durch Namensaufruf zu stellen, und die Wichtigkeit der Sache scheint allerdings von solcher Art zu sein, daß dieser Antrag gerechtfertigt ist, und soweit würde meinerseits demselben nicht entgegengetreten werden.

Prinz **Johann**: Ich werde mich doch nicht dafür erklären. Ich glaube, es ist ganz gleich, ob man mit Namensaufruf oder ohne Namensaufruf stimmt, denn es wird sich dadurch Niemand zu etwas Anderem bestimmen lassen, und ich sehe nicht ein, warum man dadurch den einzelnen Mitgliedern einen gewissen Zwang anthun will, daß sie so in die Deffentlichkeit treten sollen. Ich bin überhaupt kein Freund von den Abstimmungen durch Namensaufruf, sie halten nur die Geschäfte auf.

Präsident v. **Schönfels**: Der Antrag ist gestellt, und es wird daher jedenfalls eine Frage an die Kammer gestellt werden müssen, denn es lautet die §. 96 der Landtagsordnung dahin, daß auf Beschluß der Kammer jederzeit mit Namensaufruf abgestimmt werden kann. Herr Bürgermeister **Wimmer** hat darauf angetragen, und ich werde diesem Antrage zufolge die Frage an die Kammer richten: ob sie gemeint ist, bezüglich der §. 13 die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten zu lassen? — Der Antrag ist mit 26 Stimmen abgeworfen.

Präsident v. **Schönfels**: Ich werde zuvörderst die Anträge, wie sie zur Abstimmung vorliegen, nochmals der Kammer in's Gedächtniß zu rufen haben. Der Antrag der Deputation geht dahin, die §. 13 der Gesetzesvorlage folgendermaßen zu fassen:

„Insofern nicht unter den Betheiligten über die Ablösung etwas Anderes bedungen worden ist, wobei es in jedem Falle sein Bewenden hat, sind die §. 11 a. und §. 12 bezeichneten Geldabentrichtungen nach dem 25fachen Betrage abzulösen, und zwar nach folgenden Bestimmungen:

- a) wenn der Berechtigte provocirt hat, so hat der Belastete die Wahl, ob er mittelbar (durch Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank) oder unmittelbar an den Berechtigten ablösen will. Löst er unmittelbar ab, so hat